



STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Geisingen vom 13. Oktober 1998

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am 04. April 2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 40 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13.10.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2021, wird wie folgt neu gefasst.

§ 40

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36 Abs. 1) beträgt je m ³ Abwasser ab dem 01.01.2023: | 2,70 € |
| (1a) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 36 Abs. 1a), beträgt je m ³ Schmutzwasser | |
| a) bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen ab dem 01.01.2023: | 13,00 € |
| b) bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben ab dem 01.01.2023: | 1,04 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 Abs. 2) beträgt je m ² der nach § 39 Abs. 2 - 4 gewichteten versiegelte Fläche ab dem 01.01.2023: | 0,67 € |

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geisingen, 04. April 2023

Martin Numberger
Bürgermeister